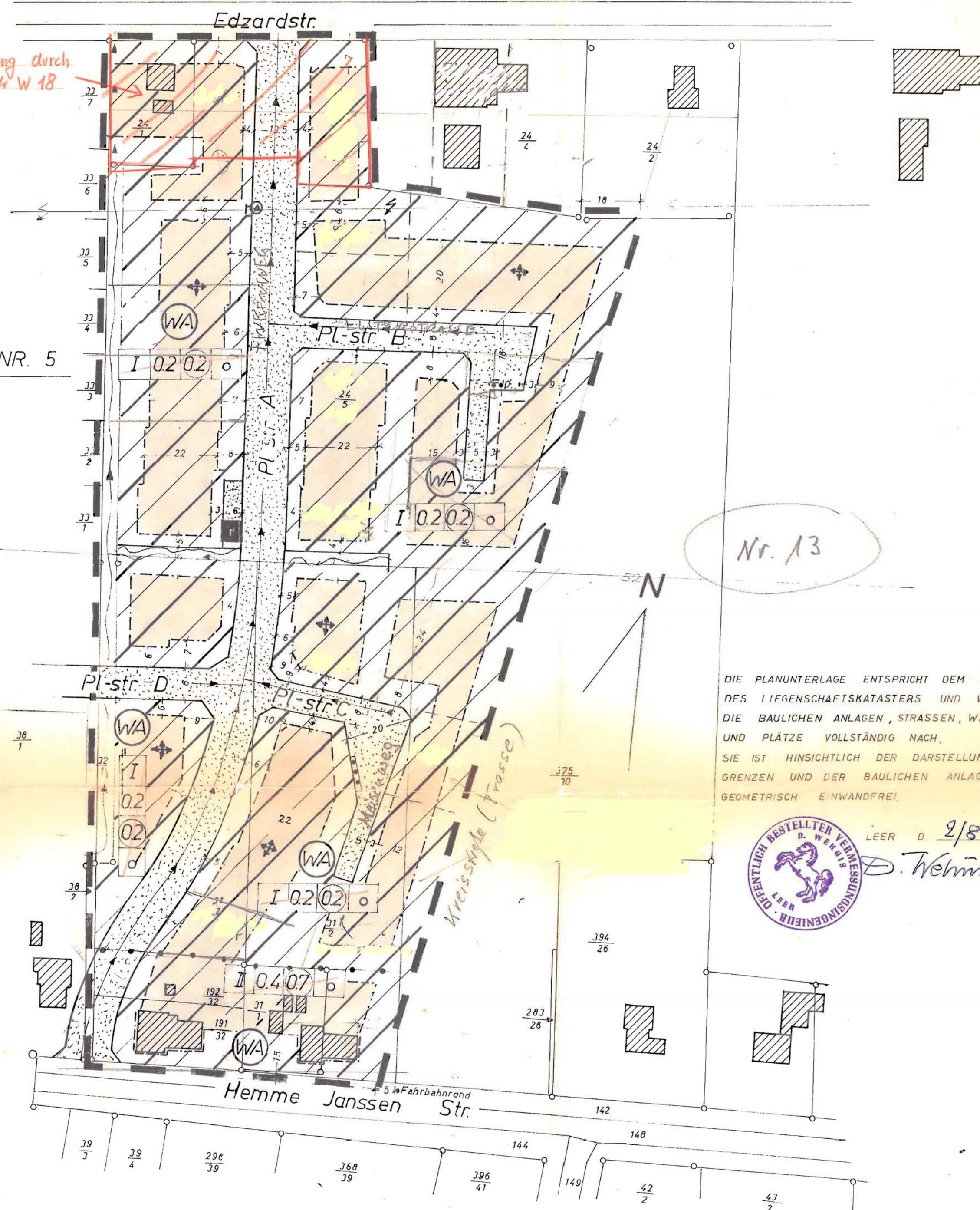


FLUR 9

Siehe
1. vereinfachte
Änderung

Aufhebung durch
B-Plan Nr. W 18

B- PL. NR. 5



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE BAULICHEN ANLAGEN, STRASSEN, WEGE
UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER
GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI.



LEER D 2/8.1971
D. Wehmig-

DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WURDEN DURCH GRAUE FLÄCHEN ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsber.
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentl. Parkplatz
- Kfz Stellplätze
- Überbaub. Grundfläche
- Vorh. Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Gebäudestellung
- Baunutzungsgrenze
- Allgem. Wohngebiet
- GRZ 0.2
- GFZ 0.2
- II
- 0
- Offene Bauweise
- Umformerstation
- Gemeinschaftsanlagen (Mülltonnenpl. § 9(1) Nr. 13)
- Vorfluter
- VK 20 Leitung
- Hauptabwasserleitung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 0.3-0.9 Fussbodenhöhe ü. Straßenoberk.
- § 2 600 qm Mindestgrundstücksgröße
- § 3 Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind zulässig.
- § 4 Sichthindern. u. Bewuchs mit mehr als 0.80 m Höhe innerhalb der Sichtdreiecke sind unzulässig.

Bebauungsplan

Nr. 11

der Gemeinde
WARSINGSFEHN



Kreis Leer

DER RAT DER GEMEINDE WARSINGSFEHN HAT IN SEINER
SITZUNG AM 14.4.71 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
ZUGESTIMMT UND SEINE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEM.
§ 2 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
AM 22.4.71 ORTSÜBLICH DURCH AUSH. IN SCHAUKÄSTEN
BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 13.5.71 BIS 15.6.71
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARSINGSFEHN, DEN 30.7.71

BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WARSINGSFEHN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN
SEINER SITZUNG AM 6.2.71 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN
BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WARSINGSFEHN, DEN 30.7.71

BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

DER VOM RAT DER GEMEINDE WARSINGSFEHN IN DER SITZUNG
VOM 6.7.71 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS
§ 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214-5402 (22/71)
VOM 19. AUGUST 1971 TAGE GENEHMIGT.
WARSINGSFEHN, DEN 19. August 1971



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES SIND AM ORTSÜBLICH DURCH AUSH.
IN SCHAUKÄSTEN BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEM. § 12 BBauG VOM BIS ÖFFENTLICH
AUSGELEGT.
NACH ABLAUF DIESER IN DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE
WARSINGSFEHN VORGESEHENE AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER
BEBAUUNGSPLAN AM RECHTSKRÄFTIG
WARSINGSFEHN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

Flur 10

Gem. WARSINGSFEHN

M. 1:1000